

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 212

Diez, Mittwoch den 11. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 6345.

Diez, den 29. August 1918.

Bekanntmachung.

betr. Enteignung und Einziehung von Einrichtungsgegenständen der Reihen I und II der Bekanntmachung Nr. M. 8/1.

18. R. R. A. (Kreisblatt Nr. 72).

In Ziffer 5 — Ablieferung — der Ausführungsbestimmungen zu der genannten Bekanntmachung vom 26. März 1918 (Amtl. Kreisblatt Nr. 73) ist bestimmt, daß das Einsammeln der Gegenstände der Reihe I bis zum 31. Mai d. Js. beendet sein sollte, sowie daß die Sammlung der Gegenstände der Reihe II, III und IV so schnell wie möglich vor sich gehen soll. Mit der Ablieferung der Einrichtungsgegenstände im Unterlahn-Kreise sind noch viele rückständig. Es muß daher unbedingt erwartet werden, daß die Gegenstände der Reihen I und II, für die die Beschaffung eines Ersatzes nicht unbedingt erforderlich ist, und die ich nachstehend nochmals besonders benenne, ungekürzt zur Ablieferung an die Sammelstellen (Bürgermeisterämter) kommen. Es muß erforderlichenfalls deren zwangsweise Wegnahme bis spätestens zum 30. September d. Js. erfolgt sein.

Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuderhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinkwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Firmenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.

8. Fensterfeststeller.

9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummwaren, ferner solche zur Vereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.

10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.

11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (s. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kaminen, Klublokale, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).

12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -aasten, Spangen, Träger, Rojetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.

13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörtelle dazu: Abwiegeschaukeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beistehalter, Büstenstippen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glaschugkonserven, Handschuhständer, Haken aller Art, Halter aller Art, Gutarme, Gutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischauflage, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talggeschüsseln, Marmorplattenhalter, Pottschgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stednabelschalen, Stochhalter und Stochhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zählplatten, Zigarrenablagen.

14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.

15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.

16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.

17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rojetten und Unterlagen, von Klavieren und Klügeln.

18. Ansetz von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht ange-
notete.

19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Bier-
marken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüssel-
marken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.

20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausge-
nommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und
Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften
mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250
qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln her-
gestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.

21. Kellamegegenstände ohne Ausnahme, Aschenbecher,
Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalenderge-
stelle, Schreibzeuggarnituren usw.

22. Schmutzabtretgitter.

23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.

24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und
Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schank-
büfets, an Säulen und Pfeilern.

25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.

26. Türklopfer.

27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und
Schirmständern sowie von Möbeln.

28. Wäschekörbe und Wäschebaken.

29. Bierat, Bierknöpfe, Bierkugeln, Bierspitzen aufge-
schraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern,
eisenen und hölzernen Garderobenbaken, an Garderobenab-
lagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an
Schirmständern und an Zeitungsständern; Bieraufsätze, auch
Abler, Kronen an Säulenträgern, soweit sie nicht zum Tragen
des Wagens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschlüge
an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum
Gebrauch notwendig sind.

30. Bierstücke, figürliche und ornamentale an und auf
Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht
öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Basen,
Obeliken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausge-
nommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten,
auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten,
Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und La-
ternen am Äußeren von Gebäuden.

32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen,
Andäusen, Rosetten, Bierarten und Bierlingen.

33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkon-
struktionen),

a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von
Büchereien und von Ausstellerschranken;

b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von
Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von
Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen
(Laibungen, Türstodfüllungen);

c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahr-
stuhlumkehrungen und von Telephonkabinen;

d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von
Schankbüfets, von Anrichten, von Ladentischen, von
Theken u. dgl.;

e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassa-
den, soweit sie nicht eingemauert sind.

34. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steige-
rohre von Bädern, Badesen und Badelwannen in Haus-
haltungen.

35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49),
die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausge-
nommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht
vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmen-
filtern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Fil-
trationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Bal-
konggittern.

38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfd. Nr. 50)
an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warte-
räumen, an Badelwannen und Bädern, auch freistehende, so-
weit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften
statthaft ist.

39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaute, nebst
zugehörigen Brunnentröhen, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln
und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrich-
tungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limo-
naden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch
sind.

41. Treppenschuhstangen und Geländer (s. auch lfd. Nr.
54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zube-
hör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Ver-
letzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst
Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines
Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zim-
mertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren
und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe
usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahm-
ten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Am 1. Oktober d. Js. dürfen keine Gegenstände der beiden
Reihen mehr in den Haushaltungen vorhanden sein, soweit
nicht an Orten mit saisonmäßigem Fremdenverkehr die Be-
lastung der Gegenstände (§ 3 a, lfd. Nr. 14, 15, 19, 20 und 22
der genannten Bekanntmachung) bis nach Beendigung der
Kurzzeit zugestanden ist. Die Abgabe dieser zurückgestellten
Gegenstände muß aber bis spätestens zum 1. November d. Js.
erfolgt sein.

Der Königl. Landrat.

Thon.

M.

Diez, den 29. August 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich sofort auf orts-
übliche Weise und durch öffentlichen Aushang im weitesten Um-
fange zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.

Auf die Betroffenen ist besonders einzuwirken, daß sie
nicht den äußersten Termin zur Abgabe der Einrichtungs-
gegenstände abwarten, sondern daß sie ungekürzt abgeben.
Die nach Ziffer 14 meiner Ausführungsbestimmungen vom
26. März 1918 (Kreisblatt Nr. 73/74) vorgeschriebenen Melde-
termine ersuche ich pünktlich einzuhalten und bei der Erstat-
tung des Sammelberichtes zum 3. Oktober d. Js. anzugeben,
daß sämtliche Einrichtungsgegenstände aus der Gemeinde zur
Ablieferung gekommen sind.

Soweit für die Gegenstände der Reihen III und IV behörd-
liche Ersatzbeschaffung gewünscht wird, ist umgehende Anmel-
dung bei mir dringend notwendig.

Der Königl. Landrat.

Thon.

I. 10 689.

Diez, den 5. September 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache zur Behebung von Unklarheiten darauf auf-
merksam, daß Verstöße gegen die Bestimmungen des stellv.
Generalkommandos 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. vom
11. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 127) und vom 17. August 1917
(Kreisblatt Nr. 200), betr. den Schutz der Feld- und Garten-
erzeugnisse Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches
darstellen und ihre Verfolgung daher zur Zuständigkeit der
Königlichen Staatsanwaltschaft gehört. Polizeiliche Straf-
verfügungen sind in solchen Fällen nicht zulässig. Die be-
treffenden Anzeigen müssen vielmehr der zuständigen Staats-
anwaltschaft überwiesen werden. Ich mache zur künftigen Be-
achtung hierauf aufmerksam.

Der Landrat.

Thon.

Betrifft: Verteilung von Petroleum.

Nach der mir gewordenen Mitteilung wird im kommenden Winter nur etwa $\frac{1}{4}$ der Petroleummenge des vergangenen Jahres zur Verfügung stehen. Es ist daher nach Lage der Verhältnisse nur möglich, den Gemeinden Petroleum zuzuteilen, denen es nicht möglich ist, sich auf andere Weise, z. B. Anschluß an die elektrische Ueberlandzentrale, Licht zu verschaffen.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, die Ortschaften hierauf hinzuweisen und nichts unversucht zu lassen, überall da, wo es möglich ist, elektrisches Licht zu verschaffen. Neue Gemeinden, die bis jetzt noch keinen Anschluß haben, können leider nicht mehr angeschlossen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Betrifft: Lagerung von frühgebrochenem Getreide.

Da die Einbringung des Getreides nicht überall einwandfrei war, steht zu befürchten, daß das frühausgebrochene Getreide bei nicht richtiger Lagerung verdirbt. Um dies zu verhüten, werden die Herren Bürgermeister ersucht, schleunigst dafür zu sorgen, daß das vorhandene feuchte Getreide sofort an unseren Kommissionär, M. Fuchs & Co. in Diez, abgeliefert wird, da hier das Getreide sachgemäß behandelt und gelagert werden kann.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Beschaffung von Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 23. August d. J., Nr. IV 43, betr. Beschaffung von Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 und erwarte Erledigung bestimmt binnen zwei Tagen.

Später eingehende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Verwendung von Hülsenfrüchten und Buchweizen zur Ernährung der Selbstversorger.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 31. August 1918, J. Nr. II. 8421, betr. Einsendung des Fragebogens über Verwendung von Hülsenfrüchten und Buchweizen zur Ernährung der Selbstversorger und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil**Das deutsch-russische Finanzabkommen.**

Berlin, 7. September. Das deutsch-russische Finanzabkommen lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen folgendermaßen:

Artikel 2: Rußland wird zur Entschädigung der durch russische Maßnahmen geschädigten Deutschen unter Berücksichtigung der entsprechenden russischen Gegenforderungen und unter Anrechnung des Wertes der nach Friedensschluß von deutschen Streitkräften in Rußland beschlagnahmten Vorräte einen Betrag von sechs Milliarden Mark an Deutschland zahlen.

Artikel 3: Die Bezahlung der im Artikel 2 erwähnten sechs Milliarden Mark erfolgt in nachstehender Weise: ein Betrag von $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark wird durch Ueberweisung von 245 564 Kilogramm Feingold und 545 440 000 Rubel in Banknoten, und zwar 363 628 000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 181 812 000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel bezahlt werden. Die Ueberweisung erfolgt in fünf Teilbeträgen. Am 10. September 1918 ist zu zahlen ein Betrag von 42 860 Kilogramm Feingold und 90 900 000 Rubel in Banknoten, und zwar 60 600 000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 30 300 000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel. Am 30. September, 31. Oktober, 30. November und 31. Dezember 1918 sind fällig Beträge von je 50 676 Kilogramm Feingold und 113 635 000 Rubel in Banknoten, und zwar 75 757 000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel, 37 878 000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel. Die Teilbeträge sind in Orscha oder Pskow (Pleskau) den Beauftragten der deutschen Regierung zu übergeben; die Beauftragten werden beim Empfang eine vorläufige Quittung ausstellen, die nach Abschluß der Prüfung und Zählung des Goldes und der Noten durch eine endgültige Quittung ersetzt werden soll. Ein Betrag von einer Milliarde Mark soll durch Lieferung russischer Waren nach Maßgabe der darüber zu treffenden Vereinbarung getilgt werden. Die Waren sind im Werte von je 50 Millionen Mark bis zum 15. November und 31. Dezember 1918, im Werte von je 150 Millionen Mark bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1919, im Werte von 300 Millionen Mark bis zum 31. März 1920 zu liefern. Soweit die Lieferungen bis zu diesen Terminen nicht erfolgen können, würde der jeweils fehlende Betrag alsbald entweder in 100 000 000 Rubelnoten nach dem Verhältnis drei zu zwei, und zwar zu einem jeweils festzusetzenden Kurse, zu begleichen sein. Ein Betrag von $2\frac{1}{2}$ Milliarden Mark wird bis zum 31. Dezember 1918 durch Uebergabe von Titeln einer vom 1. Januar 1919 an mit 6 v. H. verzinslichen und mit $\frac{1}{2}$ v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgenden Anleihe beglichen werden, die von der russischen Regierung im Rennbetrag der bezeichneten Summe in Deutschland aufgenommen wird, und deren Bedingungen als Bestandteil dieser Vereinbarung gelten sollen. Als Sicherheiten für die im Absatz 1 bezeichnete Anleihe sollen bestimmte Staatsentnahmen, insbesondere auch die Pachtgebühren für gewisse an Deutsche zu erteilende wirtschaftliche Konzessionen haften. Die Sicherheiten sind im einzelnen durch eine besondere Vereinbarung festzusetzen, dergestalt, daß die veranschlagten Jahreseinkünfte aus ihnen den Jahresbetrag der Verzinsung und Tilgung um mindestens 20 v. H. übersteigen. Wegen des Restbetrages von einer Milliarde Mark bleibt, soweit seine Zahlung nicht mit Zustimmung Deutschlands von der Ukraine und Finnland bei ihrer Vermögensauseinandersetzung mit Rußland übernommen wird, eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Der britische Gewerkschaftskongress.

WTB. Bern, 9. Sept. Der dritte Verhandlungstag des britischen Gewerkschaftskongresses galt der Erledigung der von zahlreichen Seiten beantragten verschieden formulierten Friedensentschliefungen. Abgesehen von der provozierenden Rede Habelock Wilsons verlief die Aussprache unerwartet ruhig, da, wie der Sonderberichterstatter der Daily News mitteilt, die hervorragendsten Vertreter der verschiedenen, vom sofortigen Verständigungsfrieden bis zum entscheidenden Gewaltfrieden gehenden Richtungen vor der Eröffnung der Verhandlung sich auf eine einzige gemeinsame Entschliefung geeinigt hatten, die folgenden Wortlaut hat: Dieser Kongress bestätigt die Entschliefung des Kongresses zu Blackpool und ersucht um Erklärung der Kriegsziele der interalliierten Konferenz zu London,

sich im geheimen und nach freiem Ermessen den Frieden der Welt stören kann, vernichtet werde oder falls die Vernichtung unmöglich ist, zum wenigsten zu virtueller Machtlosigkeit gebracht werde. Er fordert weiter, daß, wenn bei Friedenskonferenzen der Frieden erörtert wird, eine angemessene Vertretung der Arbeiterschaft zugelassen werde. Der Kongreß erjucht die Regierung, sofort Friedensverhandlungen zu eröffnen, sobald der Feind freiwillig oder gezwungen Frankreich und Belgien räumt und sich erneut zu den Grundjahren der Internationale bekennt, als der sichersten Garantie für den Weltfrieden. — Der Abgeordnete Thomas von der Eisenbahner-Union befragte die Annahme der Entschliebung, indem er ausführte, daß unbeschadet der verschiedenen Ansichten über den Krieg unter der Arbeiterschaft volle Einigkeit darüber herrsche, daß sie das Recht habe zu bestimmen, was die Friedensbedingungen sein sollen. Der Redner wies darauf hin, daß es der Arbeiterschaft der Entente-Länder gelungen sei, trotz der großen Meinungsverschiedenheiten zu einer einheitlichen Kriegszielerklärung zu gelangen, welche bisher die einzige greifbare Erklärung für die Herbeiführung des Weltfriedens sei. Die aus den feindlichen Ländern darauf eingegangenen Antworten hätten freilich enttäuscht. Insbesondere sei die der deutschen Mehrheitssozialisten leider unbefriedigend. Aber dieser Umstand berechtige niemand, die Bemühungen der Arbeiterschaft, alle Wege zur Herbeiführung eines bleibenden Friedens zu versuchen, zu verurteilen. Unsere Sache ist es, mit der Erfahrung von vier Kriegsjahren weiter zu kämpfen, bis die Ursache aller Kriege, nämlich der Militarismus, beseitigt ist. Laßt uns in diesem Jubiläumsjahre unseres Kongresses sagen: Nicht nur aus dem Zusammenhalt der Arbeiterschaft, sondern auch aus der Aische der furchtbaren Hölle dieses Gemekels, soll die Bewegung entstehen, die nicht lokal und national, sondern international ist, auf daß die Arbeiter der Welt wissen mögen, daß die Brüderschaft der Menschen die beste Bürgschaft für den Frieden ist. (Lauter Beifall.) — Thorne von der allgemeinen Arbeiterkonföderation unterstützte die Entschliebung, wobei er ausführte, er sei für die vollständige Vernichtung der deutschen Kriegsmaschine. Ich bin aber nicht bereit, zum Aufbau einer militärischen Maschine in England beizutragen. — Der nächste Redner war der Pazifist Turner vom Textilarbeiterverband. Turner jagte weiter: Die Deutschen, die Oesterreicher und Türken zu töten, bis sie ausgerottet sind, (Zurufe: Jawohl!) das erscheint uns als die richtige Politik. Ist sie aber wert, ein paar Millionen unserer Männer mehr zu verlieren? Ich möchte lieber mit Thomas juchen, ob es nicht einen Weg gibt, damit die Arbeiterschaft aller Völker dem Blutvergießen Einhalt tun kann? Rache mag süß sein, aber Rache ist für mich und viele andere weder Philosophie noch Religion. Für die Mütter des britischen Reiches würde es keinen Wert haben, wenn wir eine Million Deutsche töteten und dabei hunderttausend ihrer Söhne verloren gehen. Wir wollen den Militarismus vernichten, aber es besteht die Gefahr, daß wir, wenn wir hier gewisse Mächte ermutigen, die unsere Presse leiten und unsern Premierminister führen, ein System aufrichten, das demjenigen, welches wir in Deutschland bekämpfen, sehr ähnlich ist. (Beifallsrufe: Et was für Northcliffe!) Laßt uns daher einen Ausweg finden, diesen Krieg und alle Kriege zu beenden. (Beifall.) Tillet von der Dockarbeiter-Union beschuldigte die deutschen Sozialdemokraten die Sache der Demokratie preisgegeben zu haben. Pabelock Wilson von der Seemanns-Union sprach scharf und satirisch gegen die Entschliebung. Er protestierte dagegen, daß Friedensverhandlungen beginnen sollten, wenn Frankreich und Belgien von den Deutschen gesäubert wären. Denn man dürfe Rußland nicht vergessen. Shaw von der Weberunion wies darauf hin, daß die Entschliebung zum ersten Male die klare Bedingung aufstelle, daß die deutschen Sozialisten eine ge-

nahe Antwort auf das literarisierte Relegatmanifest geben müßten, ehe Verhandlungen mit ihnen möglich seien. Nach den Erfahrungen, die Rußland und Rumänien mit dem Verhandlungsfrieden gemacht hätten, glaube er nicht, daß solcher mit Deutschland möglich sei. Ammon von den Postangestellten erklärte, daß die Absicht derer, die für einen Verhandlungsfrieden eintreten, darauf gerichtet sei, die Männer an der Front zu unterstützen, die dort stünden, weil sie dazu gezwungen würden. Wenn dieser Krieg der letzte sein sollte, warum empfangen dann die Knaben in den Mittelschulen und Universitäten militärische Ausbildung? Wer anders sei denn für die jetzige Lage Rußlands verantwortlich als die alliierten Regierungen und die englische Regierung im besonderen? Der Arbeiterminister Roberts, der als Delegierter der Schriftsetzer-Union sprach, stellte fest, daß die Entschliebung einerseits Verhandlungen mit den feindlichen Sozialisten ausschließe, bis sie ihre Kriegsziele erklärt hätten, was vermutlich nie geschehen werde, andererseits aber den Kongreß verpflichte, die Durchführung des Krieges zum mindesten zu fordern, bis die Deutschen aus Belgien und Frankreich getrieben seien. Die britischen Arbeitervertreter hätten Recht, bei den Friedensbedingungen mitzureden, aber nur in demokratischer Weise nach Abhaltung allgemeiner Wahlen und durch Beeinflussung der Regierung im Unterhause. Nach Schluß der Aussprache wurde die Entschliebung gegen nur sechs Stimmen angenommen.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 15 die Genossenschaft: „Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Klingelbach eingetragen worden. Das Statut ist am 3. März 1918 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Geldgeschäftes zum Zweck:

1. der Gewährung von Darlehen an die Genossen,
2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparjins,
3. gemeinsamen Ein- und Verkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse.

Vorstandsmitglieder sind 1. August Herold, Lehrer in Klingelbach, 2. Philipp Thorn II, Landwirt in Klingelbach, 3. Karl Kalteier, Landwirt in Klingelbach.

Bekanntmachungen erfolgen im Nassauischen Genossenschaftsblatt in Wiesbaden, und zwar unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Willenserklärungen des Vorstandes und dessen Zeichnung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

K a s e n e n b o g e n, den 22. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Frischmeltige Biegen zu kaufen gesucht.

Ers.-Battl. Res.-Inf.-Regt. Nr. 25
Diez.

740]

Warnung.

Vor Betreten meines Aders in der Gemarkung „Seite“, Altdiez, am Langenscheiderweg, wird hiermit Jedermann gewarnt. Fußangeln etc. sind ausgelegt.

742)

Wilh. Mäucher V., Altdiez.

Warne hiermit jedermann, meiner Frau etwas zu borgen, da ich für nichts hafte.

Peter Bilo, Niedertiefenbach,
Post Pohl.

(847